

also weiter im ersten Satze der §. 2: „Nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom erfüllten fünfundzwanzigsten Lebensjahre des Lehrers zu rechnen ist, von 5 Jahren bis auf 180 Thaler, von 10 Jahren bis auf 210 Thaler, von 15 Jahren bis auf 240 Thaler.“ Es ist darauf angetragen worden, mit Namensaufruf abzustimmen.

Abg. Heyn: Ich will von der namentlichen Abstimmung absehen.

Präsident D. Haase: Ich frage: Tritt die Kammer der eben vorgelesenen Bestimmung, welche die §. 2 enthält und die von der Majorität der Deputation gebilligt wird, bei? — Nach Angabe des Herrn Secretairs haben 35 Stimmen sich dagegen erklärt. Ich gehe sonach auf das Minoritätsgutachten über.

Abg. Niedel: Nun trage ich auf namentliche Abstimmung über das Minoritätsgutachten an.

Präsident D. Haase: Eigentlich muß bei einem solchen Antrage die Kammer befragt werden; der Einzelne kann zwar darauf antragen, aber die Kammer hat darüber zu entscheiden. Ist die Kammer gemeint, über das Minoritätsgutachten namentlich abzustimmen? — Dies wird verneint.

Abg. Niedel: Ich bitte ums Wort! Diese Regel des Directoriums ist sonst nicht in Anwendung gekommen, man hat sonst nicht die Kammer gefragt, wenn auf namentliche Abstimmung angetragen worden ist. Es ist dies ein Abweichen von der Regel.

Präsident D. Haase: Es ist sehr oft die Frage darüber an die Kammer nicht gerichtet worden, wenn ein Mitglied auf Abstimmung mit Namensaufruf antrug. Es wurde dies unterlassen, weil kein Widerspruch von der Mitte der Kammer erfolgte und ich daher die stillschweigende Zustimmung der Kammer annahm. Diesmal habe ich mir erlaubt, die Kammer ausdrücklich zu fragen. Ich stelle nun die Frage auf das Gutachten der Minorität, wonach der erwähnte Satz so lauten soll: „Nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom erfüllten fünfundzwanzigsten Lebensjahre des Lehrers zu rechnen ist, von 5 Jahren bis auf 160 Thaler, von 10 Jahren bis auf 190 Thaler und von 15 Jahren bis auf 220 Thaler.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Gegen 6 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Nun folgt im Gesekentwurfe der zweite Satz: „Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von weniger als 50 Kindern soll in den angegebenen drei Stadien ihrer Dienstzeit auf 130, 140 und 150 Thaler erhöht werden.“ Auch hier ist von der Deputation darauf angetragen, die Zahl 50 zu verwandeln in 60. Ist die Kammer mit dieser Verwandlung der Zahl 50 in 60 einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: An diesen Satz, welcher sich mit den Worten „erhöht werden“ schließt, hat die Deputation empfohlen, noch folgenden Satz anzuknüpfen: „Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinde und bei Mangel anderer Mittel sind zur Aushülfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren.“ Nimmt die Kammer mit diesem Zusatze den zweiten Satz an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es folgt nun der dritte Satz: „Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei wel-

chen das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen.“ Es ist gegen denselben nirgends etwas eingewendet. Nimmt die Kammer solchen an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der vierte Satz lautet: „Lehrer, welche eine Beförderung in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einer solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage.“ Ist die Kammer auch mit diesem Satz einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der fünfte Satz lautet: „Collatoren dürfen in höher besoldete Schulstellen nur solche Lehrer berufen, welche nach ihrem Dienstalter einen Anspruch auf den Gehalt haben, den die Stelle gewährt.“ Statt dieses Satzes hat die Deputation folgenden Satz empfohlen (S. 129 des Berichts): „Collatoren dürfen in Schulstellen von 180 bis 240 Thaler Einkommen nur solche Lehrer berufen, welche im Dienstalter von wenigstens 5 Jahren, in höher besoldete, welche im Dienstalter von wenigstens 10 Jahren stehen. Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ab.“ In diesem von der Deputation vorgeschlagenen Satze sind nunmehr die Summen von 180 auf 160 Thlr. und die von 240 auf 220 Thaler zu reduciren, da bereits früher von der Kammer diese Summen angenommen worden sind. Es wird also dieser vorgeschlagene Satz nunmehr so lauten: „Collatoren dürfen in Schulstellen von 160 bis 220 Thaler Einkommen nur solche Lehrer berufen, welche im Dienstalter von wenigstens 5 Jahren, in höher besoldete, welche im Dienstalter von wenigstens 10 Jahren stehen. Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ab.“ Nimmt die Kammer diesen Antrag in der eben von mir vorgetragenen und von der Deputation empfohlenen Fassung an, und zwar so, daß die darin genannte Zahl von 180 Thaler in 160, und die von 240 in 220 Thaler verwandelt werde? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Hieran soll sich nun noch nach dem Vorschlag der Deputation ein Antrag anschließen, welcher im Berichte auf S. 530 erwähnt ist, des Inhalts: „Die hohe Staatsregierung wolle nur nach den genauesten Erörterungen über die Unzulänglichkeit der Gemeindemittel und darüber, ob die Lehrern nach jeder Seite hin vollständig erschöpft seien, die Aushülfe des Staates gewähren.“ Ist die Kammer mit diesem Antrage einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich habe nun noch die Frage nachzuholen: Nimmt die Kammer die §. 2 in der gedachten und beschlossenen Faße an? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Ich schliesse nun die Sitzung. Wir werden uns morgen um 10 Uhr wieder hier versammeln, um mit Berathung des vorliegenden Berichts fortzufahren. Auch bringe ich hierüber dieselben Gegenstände auf die morgende Tagesordnung, die auf der heutigen gestanden und noch nicht erledigt worden sind. Die Sitzung ist aufgehoben.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{2}$ auf 3 Uhr.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von P. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 3. Februar 1851.